ZBB 1999, 245

BGB § 362

Trotz Vorlage eines Sparbuchs kein Anspruch auf Auszahlung von Sparguthaben bei früher erfolgter und nicht eingetragener Barauszahlung

AG Schöneberg, Urt. v. 20.08.1998 – 8 C 394/97, WM 1999, 1319

Leitsatz:

Einem Rückzahlungsanspruch auf Sparguthaben, der unter Vorlage eines Banksparbuchs geltend gemacht wird, kann eine frühere Barauszahlung entgegengehalten werden, die sich aus dem Handelsbuch der Bank ergibt.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG